

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	04.10.2022
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	1/00100-01 - fa
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-4336/22/26-041
Sitzungsdatum:	28.09.2022	Niederschrift:	26/OGR/063

Freiwillige Gebietsänderung nach § 11 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zwischen der Stadt Hillesheim und der Ortsgemeinde Oberbettingen - Abschluss einer Vereinbarung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates am 23.03.2022 wurde die freiwillige Gebietsänderung zwischen der Stadt Hillesheim und der Ortsgemeinde Oberbettingen im Grundsatz beraten und der Verwaltung ein Auftrag erteilt, in enger Abstimmung mit der Kommunalaufsicht eine Vereinbarung vorzubereiten.

Die Verbandsgemeinde hat sich mit der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel abgestimmt und den Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Stadt Hillesheim und der Ortsgemeinde Oberbettingen über die Folgen der freiwilligen Gebietsänderung nach § 11 Abs. 6 GemO erstellt. Dieser Entwurf ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt. Die Kommunalaufsicht hat in diesem Gespräch signalisiert, dass sie diese Gebietsänderung begrüßen und dieser positiv gegenüberstehen. Im Rahmen der Sitzung erläuterte die Verwaltung die einzelnen Regelungen.

Die Ortsgemeinde Oberbettingen hat vor den Sommerferien gemeinsam mit Stadtbürgermeisterin Braun die Anlieger zu einer Versammlung im Bürgerhaus Oberbettingen eingeladen. Grds. wird dieses Vorhaben weiterhin begrüßt, wobei der Anlieger Paul Müller Bedenken geltend machte. Diese zielten hauptsächlich auf historische Unterscheidungen, auf ein aus seiner Sicht nicht notwendigen Aufwand für ihn durch Änderungen der Adressen und beitragsrechtliche Bedenken ab. Gleichen Vortrag hat auch Frau Juliane Klünter per Mail und in einem persönlichen Gespräch mit Stadtbürgermeister Braun und Fachbereichsleiter Fasen vorgebracht. Sie hat des Weiteren Widerspruch gegen die geplante Gebietsänderung eingelegt. Die Verwaltung wird diesen als nicht zulässig zurückweisen und auf die anstehende Entscheidung des Kreises verweisen.

Der Ortsgemeinderat Oberbettingen hat im Rahmen seiner Entscheidung zur freiwilligen Gebietsänderung über die vorgebrachten Bedenken zu beraten. Aus Sicht der Verwaltung überwiegen die Gründe für diese Gebietsänderung den geltend gemachten Bedenken deutlich und schlägt dem Gemeinderat vor, diesen Bedenken nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen entstehen durch den Abschluss eines Kaufvertrages für einzelne Grundstücke, welche nicht als Straße gewidmet sind. Die entsprechenden Grunderwerbskosten werden im Haushalt 2023 dargestellt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Oberbettingen kommt nach eingehender Beratung zu dem Ergebnis, dass die in der Vereinbarung dargelegten Gründe des Gemeinwohls die vorgebrachten Bedenken von Frau Juliane Klünter und Herrn Paul Müller überwiegen.

Des Weiteren beschließt der Ortsgemeinderat die als Anlage beigefügte Vereinbarung zwischen der Stadt Hillesheim und der Ortsgemeinde Oberbettingen über die Folgen einer freiwilligen Gebietsänderung nach § 11 Abs. 6 GemO und beauftragt den Ortsbürgermeister diese zu unterzeichnen sowie den Antrag auf Gebietsänderung bei der Kreisverwaltung gemeinsam mit der Stadt Hillesheim einzureichen.

§ 9 – ZUSTIMMUNG UMLEITUNGSSTRECKE SCHWERLASTVERKEHR

Die Stadt Hillesheim beschäftigt sich bereits seit mehreren Jahren um eine Reduzierung des Schwerlastverkehrs im Stadtgebiet. Im Rahmen dieser Überlegungen spielt die Verbindung der L 10 / K 47 ebenfalls eine Rolle. Sofern die Stadt zu dem Ergebnis kommen sollte, dass eine Umleitung des Schwerlastverkehrs zur Entlastung des Stadtgebietes über diese Straßen erfolgen soll, stimmt die Ortsgemeinde dieser Maßnahme mit dieser Vereinbarung zu.

Die Ortsgemeinde diskutierte intensiv über diesen Punkt und behält sich vor, Maßnahmen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs zu fordern.

Des Weiteren beauftragt der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister die Vereinbarung zu unterzeichnen sowie den Antrag auf Gebietsänderung bei der Kreisverwaltung gemeinsam mit der Stadt Hillesheim einzureichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

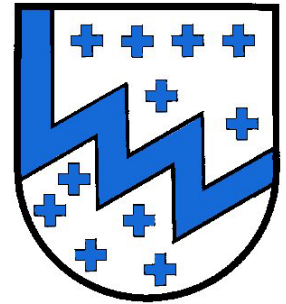
Ja: 8 Enthaltung: 3



Vereinbarung

zwischen der

Stadt Hillesheim



und der

Ortsgemeinde Oberbettingen

über die Folgen der freiwilligen Gebietsänderung nach
§ 11 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Inhalt

Präambel	2
§ 1 - Gebietsänderung	3
§ 2 - Geltungsbereich	3
§ 3 - Zeitpunkt der Gebietsänderung	3
§ 4 - Übergang von Grundstücken	4
§ 5 - Einzelrechtsnachfolge	4
§ 6 - Auseinandersetzung	4
§ 7 - Sicherung der Bürgerrechte	5
§ 8 - Kosten	5
§ 9 - Allgemeines	5



Vereinbarung

zwischen der

Stadt Hillesheim,

vertreten durch die Stadtbürgermeisterin Gabriele Braun,
- nachfolgend Stadt genannt -

und der

Ortsgemeinde Oberbettingen,

vertreten durch den Ortsbürgermeister Hans-Jakob Meyer,
- nachfolgend Ortsgemeinde genannt -

über die Folgen der freiwilligen Gebietsänderung nach § 11 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) im Bereich der Gemeindestraßen „Alter Bahnhof“ und „In den Büdden“.

Präambel

Die Stadt Hillesheim und die Ortsgemeinde Oberbettingen streben eine Gebietsänderung im Bereich der Gemeindestraßen „In den Büdden“ und Teile der Straße „Alter Bahnhof“ an. Dies ist rechtlich nur möglich, wenn Gründe des Gemeinwohls vorliegen (§ 10 Abs. 4 GemO).

In diesem Falle liegen die Gründe des Gemeinwohls offensichtlich vor. Die Anliegerstraße „In den Büdden“ und Teile der Straße „Alter Bahnhof“ sind für den objektiven Betrachter der Ortsgemeinde Oberbettingen zuzurechnen. Der objektive Dritte kann nicht erkennen und vermutet auch nicht, dass es sich um Teile der Stadt Hillesheim handelt. Dies führt regelmäßig beim Aufsuchen der Anlieger zu Schwierigkeiten, sei es bei Post- und Paketdiensten, Besuchern, als auch Rettungsdiensten.

Von Seiten der Ortsgemeinde Oberbettingen wurde auch mit einer Vielzahl der Anlieger in diesem Bereich gesprochen. Diese würden eine Gebietsänderungen ausdrücklich begrüßen. Die Stadt Hillesheim möchte dem Anliegen der Bewohnerinnen und Bewohner gerne entsprechen und diesem Wunsch nicht entgegenstehen.



§ 1 - Gebietsänderung

Die Vertragsparteien beantragen entsprechend den Bestimmungen der §§ 10 Nr. 4, 11 Abs. 1 Satz 1 GemO bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde, dass die Gebietsteile der Stadt Hillesheim nach § 2 dieser Vereinbarung aus der Stadt ausgegliedert und in die Ortsgemeinde eingegliedert werden und schließen gemäß § 11 Abs. 6 GemO bzgl. der Folgen der Gebietsänderung die nachfolgende Vereinbarung. Der Stadtrat Hillesheim hat diese Vereinbarung in der Sitzung des Stadtrates am _____ beschlossen und der Ortsgemeinderat Oberbettingen in der Sitzung des Ortsgemeinderates am _____.

§ 2 - Geltungsbereich

- (1) Der Bereich der Gebietsänderung ist in dem als Bestandteil der Vereinbarung beigefügten Lageplan, Anlage 1, rot dargestellt. Die Gesamtfläche, die von der Stadt auf die Ortsgemeinde übergeht, beläuft sich auf 39.811 m².
- (2) Die einzelnen Grundstücke, die in dem Geltungsbereich nach Absatz 1 liegen, sind aus der folgenden Aufstellung ersichtlich.

Alle Flurstücke liegen bisher in der Gemarkung Hillesheim, Flur 18:

90/2	107/7	201/1	213
90/3	107/8	201/2	214
92/3	107/9	202	215
92/4	107/10	203	216
92/6	107/11	204	217
92/8	107/12	205	218
92/9	107/13	206	219
94/1	107/14	207	220
94/3	196	208	221
94/8	197	209	222
94/6	198/2	210	223
94/7	198/3	211	224
102/12	199/2	212/1	227
107/6	200	212/2	228

§ 3 - Zeitpunkt der Gebietsänderung

Vorbehaltlich der kommunalaufsichtlichen Entscheidung durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 GemO soll die Gebietsänderung zum 01.01.2023 erfolgen.



§ 4 - Übergang von Grundstücken

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Gebietsänderung gehen alle Grundstücke, die im Eigentum der Stadt stehen und öffentlichen Zwecken dienen, gemäß den Bestimmungen des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz kostenfrei in das Eigentum der Ortsgemeinde über.
- (2) Im Einzelnen sind dies folgende Flurstücke:
 - a. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 107/6, Gehweg L 10 - 37 m²
 - b. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 107/9, Gehweg L 10 - 39 m²
 - c. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 107/10, Gehweg L 10 - 80 m²
 - d. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 92/8, Gehweg L 10 - 14 m²
 - e. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 107/8, Gemeindestraße - 35 m²
 - f. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 208, Gemeindestraße - 272 m²
 - g. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 209, Gemeindestraße - 477 m²
 - h. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 212/1, Gemeindestraße - 4 m²
 - i. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 212/2, Gemeindestraße - 1.724 m²
 - j. Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 213, Gemeindestraße - 446 m²
- (3) Neben den Grundstücken i. S. d. Absatzes 1 soll das Eigentum von folgendem Grundstück ebenfalls von der Stadt auf die Ortsgemeinde übergehen:
 - Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 224, Wirtschaftsweg - 634 m²
 - Gemarkung Hillesheim, Flur 18, Flurstück 220 - 705 m² (lt. Bebauungsplan Spielplatz)Hier ist jedoch eine notariell beurkundeter Grundstückskaufvertrag notwendig, die nach Abschluss des Vertrages zwischen beiden Parteien erfolgen soll.

§ 5 - Einzelrechtsnachfolge

Die Ortsgemeinde tritt in die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf das Gebiet nach § 2 dieses Vertrages von der Stadt mit den Einwohnern begründet wurden.

§ 6 - Auseinandersetzung

- (1) Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass die Erträge aus Steuern für das Gebiet nach § 2 der Satzung in voller Höhe der Ortsgemeinde Oberbettingen zufließen und keine befristete Entschädigung erfolgt.
- (2) Für den Übergang der Grundstücke nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung werden folgende Kaufpreise vereinbart:
 - Flurstück 224, Wirtschaftsweg, 634 m² - 5.076,00 € (Bodenrichtwert = 9,00 €/m²)
 - Flurstück 220, Spielplatz, 705 m² - 19.740,00 € (Bodenrichtwert = 28,00 €/m²)



§ 7 - Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Ortsgemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in dem Gebiet der Stadt nach § 2 als solches in der Ortsgemeinde.

§ 8 - Kosten

Etwaige Kosten, die mit diesem Verfahren zur Gebietsänderung anfallen, trägt die Ortsgemeinde.

§ 9 - Allgemeines

(1) Insgesamt wird diese Vereinbarung vierfach ausgefertigt und zwar für die:

- a) Stadt Hillesheim
- b) Ortsgemeinde Oberbettingen
- c) Kreisverwaltung Vulkaneifel, Kommunalaufsicht
- d) Verbandsgemeinde Gerolstein

(2) Folgende Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung:

- Anlage 1 – Übersichtskarte nach § 2 Abs. 1

Hillesheim, _____

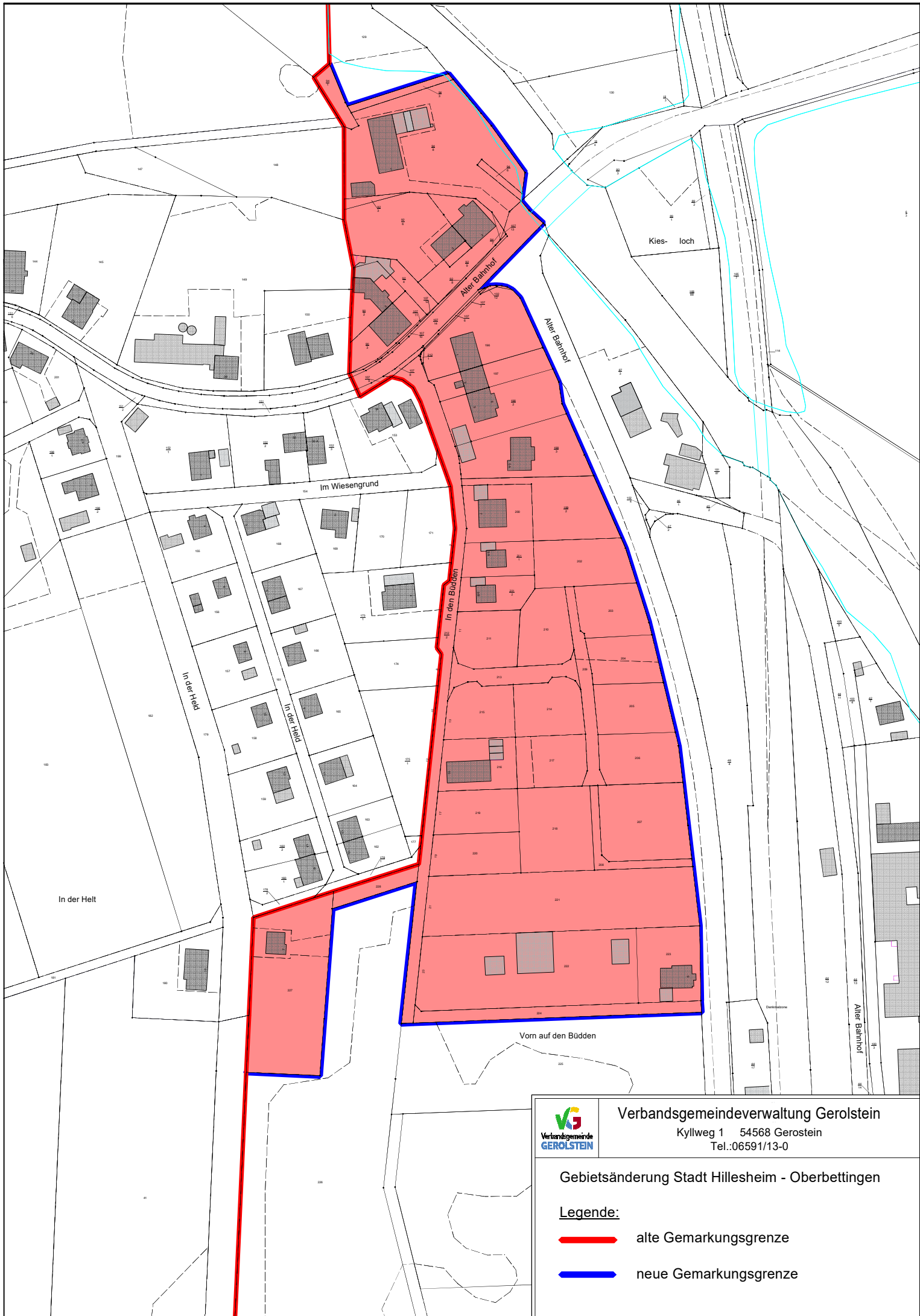
(DS)

Gabriele Braun
Stadtbürgermeisterin

Oberbettingen, _____

(DS)

Hans-Jakob Meyer
Ortsbürgermeister





Verbandsgemeinde
GEROLSTEIN

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1 54568 Gerolstein
Tel.: 06591/13-0

Gebietsänderung Stadt Hillesheim - Oberbettingen

Legende:

alte Gemarkungsgrenze

neue Gemarkungsgrenze